

Stellungnahme des ADM

ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten
für die Forschung (FDG)**

Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V. (nachfolgend: ADM) vertritt die Interessen der privatwirtschaftlich organisierten Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Gegenwärtig gehören ihm rund 80 privatwirtschaftliche Forschungsinstitute an, die zusammen mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsbranche in Deutschland (2024: 1,9 Mrd. Euro) erzielen.

Die Wahrung der Wissenschaftlichkeit der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissenschaftlicher Untersuchungen und die Entwicklung verbindliche Berufsgrundsätze und Standesregeln gehören zu den Hauptaufgaben des ADM. Hierzu haben wir Kodizes, Standards und Richtlinien etabliert, die wissenschaftliche Qualität, Datenschutz und das strikte Anonymitätsgebot in der Branche verbindlich regeln ¹.

Wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung Stellung zu nehmen. Wir sehen in der Konsultation einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung einer praxisnahen, vielfältigen und datenschutzkonformen Forschungsdateninfrastruktur in Deutschland.

I. Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfs

Der ADM begrüßt ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, den Zugang zu Daten der öffentlichen Hand für Forschungszwecke zu verbessern und die Zusammenführung bislang fragmentierter Datenbestände zu ermöglichen. Eine leistungsfähige, datenbasierte Forschung ist eine zentrale Voraussetzung für evidenzbasierte Politikgestaltung, wirtschaftliche Innovation und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der ADM unterstützt daher das Anliegen, den Forschungsstandort Deutschland durch den Abbau von Datensilos und die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen auch international wettbewerbsfähiger zu machen.

Die privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist ein integraler Bestandteil des deutschen Forschungs- und Innovationssystems. Sie leistet seit Jahrzehnten wissenschaftlich fundierte Beiträge zu Arbeitsmarkt-, Sozial-, Bildungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsanalysen und arbeitet dabei regelmäßig auch im Auftrag öffentlicher Stellen.

Der Gesetzgeber hat in einer Bundesdrucksache ² die besondere gesellschaftliche Bedeutung der Markt- und Meinungsforschung hervorgehoben:

„Die Markt- und Meinungsforschung nimmt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr. Sie stellt für öffentliche und private Auftraggeber mittels wissenschaftlicher Methoden und Techniken notwendige Informationen als empirische Grundlage und zur Unterstützung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Entscheidungen bereit und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für die nachhaltige demokratische und wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland.“

Der vorliegende Referentenentwurf bezieht private Forschungseinrichtungen und Unternehmen – und damit auch die privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – ausdrücklich in

¹ [Standards & Richtlinien - ADM e.V.](#)

² Bundesratsdrucksache 4/1/09 (S. 18 f.)

den Kreis der potenziell zugangsberechtigten Akteure ein. Dieses bewerten wir sehr positiv. Zugleich sehen wir an zentralen Punkten Anpassungsbedarf, um sicherzustellen, dass privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute nicht durch vermeidbare bürokratische Hürden oder restriktive Auslegungen faktisch vom Datenzugang ausgeschlossen werden, ohne dass hierfür fachliche oder datenschutzrechtliche Gründe bestehen.

II. Stellung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung im Referentenentwurf

Zwar werden forschende Unternehmen in § 2 Nr. 11 FDG formal als potenziell zugangsberechtigte Einrichtungen benannt. In der praktischen Ausgestaltung des Gesetzes ergibt sich jedoch die Gefahr einer strukturellen Benachteiligung privatwirtschaftlicher Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstituten gegenüber öffentlich getragenen Einrichtungen, insbesondere durch:

1. die starke Betonung des Merkmals des „öffentlichen Interesses“ als Zugangsvoraussetzung,
2. weit gefasste und interpretationsanfällige Regelungen zu „schutzwürdigen Interessen“,
3. unklare und potenziell restriktive Akkreditierungskriterien,
4. unklare Antragsberechtigung sowie
5. eine potenziell belastende Gebührenstruktur.

Diese Punkte führen zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit für privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute.

III. Zentrale Regelungspunkte mit Anpassungsbedarf

1. Öffentliches Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 FDG)

Der Datenzugang sowie die Zusammenführung von Daten werden davon abhängig gemacht, ob das jeweilige Forschungsvorhaben im „öffentlichen Interesse“ liegt. Privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung arbeitet regelmäßig im Auftrag öffentlicher Auftraggeber, erfüllt anerkannte wissenschaftliche Standards, unterliegt strengen berufsständischen und datenschutzrechtlichen Regelungen und erzeugt Erkenntnisse, die unmittelbar in politische, soziale und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse einfließen.

Gemäß Erwägungsgrund 159 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist der Begriff der wissenschaftlichen Forschung weit auszulegen und schließt ausdrücklich auch die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung sowie die privat finanzierte Forschung ein. Damit hat der europäische Gesetzgeber klargestellt, dass auch privatwirtschaftlich organisierte Forschung als wissenschaftliche Forschung anzuerkennen ist.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wissenschaftlich fundierte Forschung von privatwirtschaftlichen Unternehmen häufig auch im öffentlichen Interesse erfolgt. Dies umfasst neben politischen Umfragen auch Erhebungen, die zur Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland und zur Gewinnung gesellschaftlicher Erkenntnisse beitragen.

Aus Sicht des ADM bedarf es einer Klarstellung, dass bei der Prüfung des öffentlichen Interesses nicht zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Stellen unterschieden werden darf. Der Gesetzestext und die Begründung müssen dies ausreichend berücksichtigen.

2. Schutzwürdige Interessen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 FDG)

Der Referentenentwurf gibt zu bedenken, dass dem Datenzugang sowie der Zusammenführung von Daten schutzwürdige Interessen entgegenstehen können und formuliert in der Begründung auf Seite 60 eine weite Auslegung dieses Kriteriums, die der ADM problematisch findet.

Es besteht die Gefahr, dass das Kriterium schutzwürdiger Interessen in der Praxis insbesondere gegenüber privatwirtschaftlichen Antragstellern restriktiv angewendet wird. Aus Sicht des ADM bedarf es daher einer Klarstellung, dass bei der Prüfung schutzwürdiger Interessen nicht zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Stellen unterschieden werden darf.

Zudem sollte dem Anonymitätsgebot besondere Bedeutung beigemessen werden. ADM-Mitgliedsinstitute unterliegen verbindlichen Richtlinien, die die strikte Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissenschaftlicher Untersuchungen gewährleisten. Deshalb sollten hierfür nur besonders gewichtige, gegenläufige schutzwürdige Interessen einem Datenzugang entgegenstehen können.

3. Unklare und potenziell restriktive Akkreditierungskriterien (§ 8 FDG)

Der Zugang zu Daten ist nur für Forscherinnen und Forscher an akkreditierten Einrichtungen vorgesehen. Eine Akkreditierung nach § 8 FDG ist grundsätzlich geeignet, Qualität und Datenschutz sicherzustellen. Nach zutreffender Auffassung in der datenschutzrechtlichen Literatur kommt es für die Einordnung als wissenschaftliche Forschung nicht darauf an, wer das Forschungsvorhaben finanziert oder ob die gewonnenen Erkenntnisse wirtschaftlich genutzt werden. So heißt es im Kommentar von Ehmann zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)³, dass auch privat finanzierte Anwendungsforschung mit wirtschaftlicher Verwertung den wissenschaftlichen Forschungszwecken zuzurechnen ist.

Der Referentenentwurf enthält keine hinreichend klaren, objektiven und überprüfbaren Kriterien, die eine strukturelle Benachteiligung privatwirtschaftlicher Institute ausschließen. Insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, die in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsbranche in großer Zahl vertreten sind, stellt ein umfangreiche Akkreditierungs- und Antragsverfahren einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar und dies in einer Zeit, in der die Bundesregierung einen konsequenten Abbau bürokratischer Belastungen anstrebt. Der im Referentenentwurf angenommene geringe Erfüllungsaufwand unterschätzt die kumulative Belastung aus institutioneller Akkreditierung, projektbezogenen Einzelanträgen sowie Lösch- und Dokumentationspflichten.

Bei der Ausgestaltung der Akkreditierung auf Grundlage der vorgesehenen Verordnungsermächtigung sollten die betroffenen Einrichtungen und Verbände deshalb frühzeitig einbezogen und konsultiert werden. Um Doppelprüfungen zu vermeiden sind bereits bestehende Nachweise zur wissenschaftlichen Qualität, zum Datenschutz, zur IT-Sicherheit und zur organisatorischen Zuverlässigkeit bei der

³ Simitis u.a. Datenschutzrecht, 2.A. DSGVO, Art. 6 Anh.4

Akkreditierung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere branchenspezifische Verhaltenskodizes, anerkannte Zertifizierungen sowie vergleichbare Prüf- oder Auditverfahren.

4. Antragsberechtigung (§ 9 Absatz 1 FDG)

Der ADM weist darauf hin, dass § 9 Absatz 1 FDG den Antrag auf Zusammenführung von Daten ausdrücklich „auf Antrag der Forscherinnen und Forscher“ vorsieht. Diese Formulierung ist aus Sicht der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung missverständlich und birgt die Gefahr einer unbeabsichtigten Einschränkung des Antrags- und Nutzungsrechts.

Zwar setzt § 9 Absatz 1 Nummer 1 voraus, dass die Forscherinnen oder Forscher einer akkreditierten Einrichtung nach § 8 Absatz 1 angehören. Gleichwohl legt der Wortlaut nahe, dass ausschließlich natürliche Personen antragsberechtigt sind und nicht die Einrichtung selbst. Damit bleibt unklar, ob akkreditierte Unternehmen als solche und damit als rechtlich verantwortliche Träger von Forschungsvorhaben selbst antragsberechtigt sind und die Daten im Rahmen ihres Forschungsvorhaben nutzen dürfen.

Diese Einschränkung sollte gestrichen werden, um auch den privatwirtschaftlichen Instituten, bei denen die unternehmerische Verantwortung anders gelagert ist als in öffentlichen Instituten, einen Zugang zu ermöglichen. Damit würde dem in § 2 Nr. 11 FDG definierten Anwendungskreis Rechnung getragen.

Der ADM regt daher an, § 9 Absatz 1 FDG klarstellend zu fassen und den Kreis der Antragsberechtigten ausdrücklich zu erweitern und schlägt folgende Formulierung vor:

„Auf Antrag der Forscherinnen und Forscher oder der akkreditierten Einrichtungen, insbesondere akkreditierte Unternehmen, ...“

Eine solche Klarstellung würde Rechtssicherheit schaffen und zugleich sicherstellen, dass der mit dem Forschungsdatengesetz verfolgte Anspruch einer gleichberechtigten Einbindung aller wissenschaftlich arbeitenden Akteure tatsächlich eingelöst wird. Damit wäre auch bei einem personellen Wechsel innerhalb eines Forschungsprojekts Kontinuität sichergestellt.

Hier noch mal der Hinweis zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 Öffentliches Interesse, dass unsere unter 1. formulierten Ausführungen in den Begründungsteil zur Klarstellung aufgenommen werden sollten.

5. Gebührenstruktur (§ 13 FDG)

Die Leistungen des Deutschen Zentrums für Mikrodaten sind gebührenpflichtig.

Eine hohe Gebührenlast würde insbesondere Kleinst-, kleine und mittlere Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute benachteiligen und könnte den Zugang zu Mikrodaten faktisch vom verfügbaren Budget abhängig machen.

Der ADM fordert daher eine ausgewogene Gebührenstaffelung, die sicherstellt, dass der Zugang zu Forschungsdaten nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung abhängt.

IV. Übersicht der Forderungen des ADM

Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V. fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

1. **eine praxistaugliche Auslegung des Kriteriums des „öffentlichen Interesses“**, die wissenschaftlich fundierte privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung einschließt;
2. **eine diskriminierungsfreie Anwendung des Kriteriums der schutzwürdigen Interessen**, ohne Differenzierung zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Antragstellern und unter besonderer Berücksichtigung des strikten Anonymitätsgebots;
3. **transparente, objektive und schlanke Akkreditierungskriterien**, die eine strukturelle Benachteiligung privatwirtschaftlicher Institute – insbesondere von KMU – ausschließen und bestehende branchenspezifische Qualitätsnachweise berücksichtigen;
4. **eine klare Regelung der Antragsberechtigung**, die neben Forscherinnen und Forscher auch akkreditierte Unternehmen einbezieht;
5. **eine ausgewogene Gebührenstruktur**, die den Zugang zu Forschungsdaten unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen sicherstellt.

V. Fazit

Der ADM unterstützt das Ziel des Forschungsdatengesetzes ausdrücklich, den Zugang zu Daten der öffentlichen Hand zu verbessern und datenbasierte Forschung in Deutschland nachhaltig zu stärken. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn alle wissenschaftlich arbeitenden Akteure der Forschungslandschaft, unabhängig von ihrer institutionellen Trägerschaft, gleichberechtigt in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Die privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur evidenzbasierten Politikberatung, zur Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zum gesellschaftlichen Erkenntnisgewinn. Sie arbeitet nach anerkannten wissenschaftlichen Standards, unterliegt strengen datenschutzrechtlichen und berufsständischen Vorgaben, die zu dem ein striktes Anonymitätsgebot beinhalten und ist damit in besonderer Weise geeignet, verantwortungsvoll mit sensiblen Forschungsdaten umzugehen.

Das Forschungsdatengesetz sollte diese Rolle ausdrücklich anerkennen und stärken und unbeabsichtigte Ausschlüsse vermeiden, die sich aus unklaren Begriffen, zusätzlichen bürokratischen Hürden oder finanziellen Belastungen ergeben können. Der ADM appelliert daher an den Gesetzgeber, den Referentenentwurf im weiteren Verfahren so weiterzuentwickeln, dass wissenschaftliche Qualität, Datenschutz, Rechtssicherheit und Chancengleichheit gleichermaßen gewährleistet werden.

Gerne steht der ADM für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bettina Klumpe, Geschäftsführerin des ADM e. V.
Berlin, 9. Februar 2026

Kontakt:
E-Mail: bettina.klumpe@adm-ev.de
Tel.: 030 206 16 38-0